



## STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT  
RECHTSANWÄLTE

### Thesen zur Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestags am 16.5.2022

von Prof. Dr. Burkhard Binnewies

Das Urteil des BVerG bleibt hinter den Erwartungen der Rechtspraxis zurück. Leider beschränkt sich der Gesetzentwurf bei der Zinsanpassung auf die vom BVerfG konkret als verfassungswidrig qualifizierte Höhe der Vollverzinsung nach § 233a AO:

- Es sollte - wie bisher auch - in § 238 AO ein einheitlicher Zinssatz für alle erfassten Zinstatbestände geregelt werden. Das BVerfG sieht die Verfassungswidrigkeit des Zinssatzes nur für den Fall der Vollverzinsung, da es hier zu Zinszahlungen kommen könne, die der Steuerpflichtige nicht beeinflussen könne. Habe es der Steuerpflichtige in der Hand, einen Zinstatbestand auszulösen, sei der Gesetzgeber frei, an dem bisherigen Zinssatz von 0,5 % pro Monat festzuhalten. Dies mag man für zutreffend halten oder nicht. Unabhängig davon sollte sich der Gesetzgeber nicht darauf beschränken, den Zinssatz nur für die Vollverzinsung anzupassen. Der Zins ist ein Entgelt für die Zurverfügungstellung von Liquidität. Bei allen Zinstatbeständen, bei denen dies Sinn und Zweck der Regelung ist, sollte ein einheitlicher, marktgerechter Zinssatz vom Gesetz festgelegt werden. Dies betrifft folgende Zinstatbestände:
  - Bei Stundungs- (§ 234 AO) und Aussetzungszinsen (§ 237 AO) ist offensichtlich, dass der Zins ausschließlich Entgelt für die Zurverfügungstellung von Liquidität ist. Bei Aussetzungszinsen ist zu bedenken, dass ein überhöhter Zins den effektiven Rechtsschutz beeinträchtigt (Art. 19 Abs. 4 GG).
  - Auch der Hinterziehungszins (§ 235 AO) stellt ein Entgelt für das (unfreiwillige) Zurverfügungstellen von Liquidität dar. Der Hinterziehungszins an sich hat keinen Strafcharakter. Die berechtigte Bestrafung von Steuerhinterziehung hat sich in der Strafe an sich zu erschöpfen. Hierbei geht es nicht um eine „Besserstellung der Steuerhinterziehung“. Darüber hinaus bleibt es bei der unterschiedlichen Laufzeit von Vollverzinsung einerseits (§ 233a Abs. 2 AO) und von Hinterziehungszins andererseits (§ 235 Abs. 2 AO).



## STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT  
RECHTSANWÄLTE

- Die herrschende Auffassung in der Praxis (Literatur und Teile der Rechtsprechung) sehen auch im Säumniszuschlag (§ 240 AO) nicht ausschließlich ein Druckmittel, sondern wirtschaftlich jedenfalls teilweise auch ein Entgelt für den Liquiditätsvorteil. Ist im Säumniszuschlag aber ein Zinsanteil enthalten, ist auch der Säumniszuschlag anzupassen (zB auf 3 %).
- Es ist nicht angebracht, die Festsetzungsfrist für die Zinsfestsetzung zu verlängern. Es sollte der Finanzverwaltung möglich sein, innerhalb eines Jahres Zinsen festzusetzen. Problem in der Praxis ist, dass Steuerpflichtige nach Ablauf eines Jahres nicht mehr mit einer Zinsfestsetzung rechnen, diese keine Akzeptanz mehr findet, es zu Liquiditäts- und Vollstreckungsproblemen kommt.
- Geboten wäre es, wenn der Gesetzgeber bezüglich laufender Klageverfahren betreffend der Zinsfestsetzung seit 2014 für die angefochtenen Zinsfestsetzungen mit einer Laufzeit von Januar 2014 bis einschließlich Dezember 2018 die Kostenlast des Klagesverfahren der Finanzverwaltung auferlegt. Die angefochtenen Zinsen sind materiell-rechtlich verfassungswidrig und damit zurecht angefochten. Aus haushaltspolitischen Gründen ordnet das Bundesverfassungsgericht diesbezüglich aber eine Weitergeltung des zurecht angefochtenen Zinssatzes von 0,5 % pro Monat an. Dadurch sollten die Steuerpflichtigen, die zurecht ihre Zinsfestsetzungen angefochten haben, nicht durch negative Kostenentscheidungen „bestraft“ werden. Eine Regelung dazu wäre in § 135 FGO zu verorten.
- Gegenwärtig werden – steuersystematisch unzutreffend – Erstattungszinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuert, während Nachforderungszinsen bei der ESt, KSt und der GewSt nicht zum Abzug zugelassen sind. Im Rahmen der anstehenden Gesetzesänderung ist es angebracht, diese steuerrechtliche Inkongruenz zu beseitigen und die Erstattungszinsen von der Besteuerung freizustellen.
- Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzesentwurf die Finanzverwaltung dazu verpflichtet, Nachzahlungszinsen bei freiwilliger Vorab-Zahlung (§ 233a Abs. 8 AO) zu erlassen. In der Praxis kommt es – wenn auch eher selten - vor, dass ein Finanzamt die Annahme einer Vorab-Zahlung ohne fällige Steuerfestsetzung verweigert. Das sollte gleich mit geregelt werden. Die Annahme einer Vorab-Zahlung auf zu erwartende Steuerverbindlichkeiten sollte nicht im Ermessen der Finanzverwaltung stehen.



## STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT  
RECHTSANWÄLTE

- Es ist zutreffend, die Vollverzinsung nach § 233a, § 238 AO sowohl für den Nachzahlungsfall als auch für den Erstattungsfall bezüglich der Zinshöhe identisch zu regeln. Aus Sicht der Praxis ist es zu begrüßen, dass die Ermittlung des Zinsbetrags durch Festschreibung eines Festzinses einfach gestaltet wird. Die Ableitung der Höhe aus besicherten und unbesicherten Konsumentenkrediten unter Berücksichtigung des Basiszinssatzes nach § 247 BGB ist nachvollziehbar.
- Es ist zutreffend, dass der Gesetzentwurf im Hinblick auf die Vertrauensschutzregelung des § 176 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO davon ausgeht, dass das Urteil des BVerfG in bereits festgesetzte Erstattungszinsen (mit einem Zinssatz von 6 %) nicht eingreift. Dies sollte allerdings nicht nur im Hinblick auf eine etwaige Rückzahlung bereits festgesetzter Erstattungszinsen gelten, sondern auch im Rahmen der Minderung von Nachzahlungszinsen (§ 233a Abs. 5 Satz 3 Hs. 2 AO, § 15 Abs. 4 Satz 2 AO).

10.5.2022